Amt der Vorarlberger Landesregierung

Vorarlberg unser Land

Die Neufassung der Richtlinie der Landesregierung über die Förderung von Spielräumen, die ab dem 01.01.2024 in Kraft tretet, enthält im wesentlichen folgende Änderungen:

§ 1
Allgemein

Es wurde die Bestimmung aufgenommen, dass bei der Spielraumförderung Synergieeffekte hinsichtlich den Themen der Ortsteil- und Quartiersentwicklung, der Klimawandelanpassung sowie der Biodiversität im Siedlungsraum ausdrücklich begrüßt werden.

§ 3
Fördergegenstand

_ Der Fördergenstand ‚Spielraumkonzepte' wurde um die Kosten einer gesonderten Überprüfung und Aktualisierung der Maßnahmenplanungen des Spielraumkonzeptes ergänzt (siehe dazu auch § 4 Fördervoraussetzungen).

_ Die Förderung der Grundbeschaffungskosten wurde aufgrund der intendierten Schwerpunktsetzung auf den Fördergegenstand ‚Spiel- und Aktionsnischen', bei dem die maximale Förderbemessungsgrundlage angehoben wurde (vgl. § 7 Förderbemessungsgrundlage) und bei dem verstärkte Förderaktivitäten erwartet werden, gestrichen. Zudem wurde der Fördergegenstand ‚Grundbeschaffungskosten' besonders in den letzten Jahren wenig nachgefragt.

_ Die Beschreibungen förderfähiger Spielräume (Spielplätze, Naturspielräume, Jugendparks sowie Spiel- und Aktionsnischen) sowie nicht förderfähiger Umsetzungsprojekte wurden präziser gefasst und an Erfahrungswerten aus der Förderpraxis angepasst. Unter anderem wird nun auch die Renaturierung von versiegelten oder brachliegenden Flächen ebenfalls als förderfähig angesehen, sofern mit den getätigten Investitionen eine bedeutsame spiel- und freiräumliche Aufwertung erzielt und den weiteren Förderbestimmungen entsprochen wird.

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz, Österreich | www.vorarlberg.at | www.vorarlberg.at/datenschutz
land@vorarlberg.at | T +43 5574 511 0 | F +43 5574 511 920095

§ 4
Fördervoraussetzungen

_ Das SpielraumG enthält weder Aussagen zur Gültigkeit eines von der Gemeindevertretung beschlossenen Spielraumkonzeptes noch dazu, ob und wann dieses zu überprüfen ist. Zudem beschränken sich die im SpielraumG ausgeführten inhaltlichen Anforderungen an ein Spielraumkonzept auf grundsätzliche Aussagen über erforderliche Kinderspielplätze und Freiräume (Lage, Ausmaß u. dgl.). Durch umfassend überarbeitete Fördervoraussetzungen soll gewährleistet werden, dass die Gemeindevertretungen zumindest alle 20 Jahre Neufassungen beschließen, die hohe Qualitätsstandards in Bezug auf den Prozess und die Ergebnisse erfüllen. Dazu wurde auch präziser beschrieben, wie im Anwendungsfall eine 'angemessene Mitwirkung der Bevölkerung', die im SpielraumG bei der Beschließung von Spielraumkonzepten gefordert wird, ausgelegt wird.

_ Die Gemeinde kann zwischenzeitlich intern oder mit Unterstützung eines gewerblichen Planungsbüros (Aufträge an Dritte) die Maßnahmenplanung eines bereits beschlossenen Spielraumkonzeptes fachlich überprüfen, und die Gemeindevertretung kann erforderlichenfalls eine Neufassung der Maßnahmenplanung des Spielraumkonzeptes beschließen. Die Kosten für Aufträge an Dritte samt etwaigen Kosten für Beteiligungsformate und Expertisen, die im Zuge einer Überprüfung und einer etwaigen Neufassung der Maßnahmenplanung des Spielraumkonzepts durchgeführt oder eingeholt werden, sind förderfähig. Diese Regelungen sollen dazu beitragen, die Spielraumkonzepte zu einem praktikableren und umsetzungsorientierten Planungsinstrument für die Gemeinden weiterzuentwickeln und die Ebene der Ortsteil- und Quartiersentwicklung zu stärken.

_ Ein einzelner Spielraum kann zwecks der Erfüllung einer Fördervoraussetzung nicht mehr nachträglich per Gemeinderatsbeschluss als eine erforderliche Umsetzungsmaßnahme im Sinne des Spielraumkonzeptes ausgewiesen werden, ohne dass die gesamte Maßnahmenplanung des Spielraumkonzeptes fachlich überprüft und erforderlichenfalls in einer Neufassung von der Gemeindevertretung beschlossen wird (siehe Punkt zuvor). Damit soll eine anlassbezogene Umgehung einer umfassenden Maßnahmenplanung mit Blick auf das gesamte Gemeindegebiet vermieden und ebenfalls die Funktion des Spielraumkonzeptes als praxistaugliches Planungs- und Umsetzungsinstrument der Gemeinden gestärkt werden.

_ Die Fördervoraussetzungen für den Fördergegenstand 'Spiel- und Aktionsnischen' wurden präzisiert und ergänzt, damit einerseits eine bewusst niederschwellige Förderung von kleinräumigen Aufwertungen des öffentlichen Raums möglich ist und andererseits Mitnahmeeffekte sowie Umgehungen von Fördervoraussetzungen vermieden werden. Darüber hinaus soll dieser Fördergegenstand auch explizit innovative Gestaltungsideen für den öffentlichen Raum unterstützen.

_ Zudem wurden Regelungen aufgenommen, unter welchen Umständen ein bereits geförderter Spielraum ein weiteres Mal gefördert werden kann. Dies ist erforderlich, da in absehbarer Zeit die ersten geförderten Spielräume entweder ausgebaut oder unter Umständen auch saniert werden.

§ 5
Qualitätskriterien

_ Der Katalog an Qualitätskriterien wurde gestrafft und hinsichtlich der Umsetzung sowie Förderabwicklung praktikabler gestaltet.

_ Für das optionale Qualitätskriterium ‚Pflege- und Wartungsplan' wird im Internetauftritt des Landes ein fundierter Arbeitsbehelf für Gemeinden bereitgestellt.

_ Zur besseren Übersicht sind die einzelnen Qualitätskriterien nun im Anhang der Richtlinie aufgelistet.

§ 6
Förderhöhe

Durch die Reduzierung der optionalen Qualitätskriterien beträgt der Zuschlag für deren jeweilige Erfüllung nunmehr 2 statt 1,5 %. Die maximalen Förderhöhen bleiben bestehen.

§ 7
Förderbemessungsgrundlage

_ Die Zuschläge auf die maximal anrechenbare Bemessungsgrundlage für die Erfüllung optionaler Qualitätskriterien, die sich in der Praxis nicht bewährt haben, wurden gestrichen.

_ Die maximal anrechenbaren Bemessungsgrundlagen gestalten sich nun wir folgt:

Spielplätze	Euro 250.000	(statt bisher Euro 270.000)
Naturspielräume	Euro 100.000	(wie bisher)
Jugendparks	Euro 250.000	(statt bisher Euro 240.000)
Spiel- und Aktionsnischen	Euro 40.000	(statt bisher Euro 30.000)

_ Die Bestimmung, dass etwaige Ausgleichsabgaben nach § 11 sowie Sponsorenbeiträge, Spenden und Ähnliches nicht von der Förderbemessung abgezogen werden, wurde zur Klarstellung und mit Hinblick auf die bisherige Förderpraxis aufgenommen.

§ 10
Förderauszahlung

Kostenüberschreitungen werden richtliniengemäß bis zu den unter § 7 ‚Förderbemessungsrundlage' genannten Maximalwerten um bis zu 20 Prozent anerkannt. Somit lassen sich unter anderem Regierungsanträge kompakter gestalten und die Förderadministration vereinfachen. Förderaufstockungen im Ausmaß von über 20 Prozent erfordern nach wie vor einem Beschluss der Landesregierung.

§ 11

Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie (AFRL)

Die aktuelle Richtlinie enthält einige Bestimmungen, die bereits in der Allgemeinen Förderungsrichtlinie der Vorarlberger Landesregierung (AFRL) festgelegt sind. Der § 11 regelt nun, dass soweit in dieser Richtlinie nichts Anderes festgelegt ist, die Bestimmungen der AFRL in der jeweils gültigen Fassung gelten. Damit einhergehend wurden aus der Richtlinie die Kapitel ‚Förderungsevidenz', ‚Förderungskontrolle', ‚Förderungsmissbrauch' sowie ‚Verwendung von Begriffen gestrichen. Im § 1 ‚Allgemein' wurden zudem die Absätze über den Einsatz der Förderungsmittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie über eine Förderung nach Maßgabe der im Landesvoranschlag bereitgestellten Mittel gestrichen, da auch dies in der AFRL geregelt ist.